

Musterausbildungsplan für die Wahlstation

(§ 29 JAG i. d. F. v. 15. März 2004, GVBl. S. 158 ff.)

Schwerpunkt Insolvenz- und Vermögensverwaltung

(§ 29 Abs. 3 Ziff. 1 JAG)

der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Mainⁱ

1. Allgemeine Grundsätze:

- a) Die Wahlstation ist ein selbständiger Ausbildungsabschnitt. Sie unterscheidet sich von der Pflichtstation durch das Ausbildungsziel. In der Pflichtstation gewinnt der Referendar einen Überblick über die anwaltliche Tätigkeit. In der Wahlstation soll er sich darin üben, wie ein Rechtsanwalt zu arbeiten, unabhängig davon, ob er Rechtsanwalt werden will oder nicht. Dies schließt eine Vertiefung und Ergänzung der in der Pflichtstation vermittelten Kenntnisse ein, und zwar entweder in besonderen Rechtsgebieten oder in besonderen Teilbereichen der anwaltlichen Tätigkeit.
- b) Dem Referendar sollen nicht nur Einzelaufgaben übertragen werden sondern, soweit möglich, die selbständige Erledigung verschiedener Fälle als Sachbearbeiter. Dabei soll er zugleich die wirtschaftlichen, sozialen und kostenmäßigen Folgen für den Mandanten kennenlernen und berücksichtigen.

2. Ausbildungsbereich:

Anwaltliche Tätigkeit mit dem Schwerpunkt in der Insolvenz- und Vermögensverwaltung, so im Insolvenzverfahren, außergerichtliche Vergleiche, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vermögensverwaltung.

3. Rechtsbereich:

Der Rechtsbereich umfasst das materielle Insolvenzrecht (Insolvenzordnung, ZVG, Anfechtungsgesetz).

4. Tätigkeiten:

Für die Ausbildung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Einführung in die Besonderheiten einer auf Insolvenzen und Vermögensverwaltung spezialisierten Praxis mit dem Ziel, eine Übersicht über die verschiedenen Teilbereiche des Insolvenzrechts zu gewinnen
- b) Bearbeitung von Insolvenzverfahren in allen Stadien. Es ist zweckmäßig, bei Beginn der Pflichtwahlstation eine neue Insolvenzverwaltung zu übernehmen, damit der Referendar die rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme eines Insolvenzfalles durch praktische Arbeit kennenlernt

Der Referendar sollte das Gutachten sowie die Gläubigerversammlung und den Prüfungstermin selbständig vorbereiten, in den Versammlungen den Vortrag übernehmen, die Verhandlung mit den Gläubigern und sonstigen am Verfahren Beteiligten selbständig führen, Anfechtungsklagen selbständig entwerfen. Da Insolvenzverfahren regelmäßig länger dauern als die Pflichtwahlstation, sollte der Referendar auch in bereits laufenden Verfahren einzelne Aufgaben übernehmen (Zwischenbericht an das Insolvenzgericht, Rundschreiben an die Gläubiger über den Stand des Verfahrens, Prüfung der Einstellung des Verfahrens mangels Masse, Insolvenzplan-Verfahren vorbereiten)

- c) Anwaltliches Berufsrecht

5. Aktenführung:

Der Referendar soll, soweit dies abhängig von der Kanzleiorganisation und in der Ausbildungszeit möglich ist, in den von ihm bearbeiteten Fällen auch die Aktenverwaltung, insbesondere das Wiedervorlagen- und Fristensystem ausführen.

ⁱⁱ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.